

Kleiner Einblick in die ASP Seuchenlage und relevante Aspekte für die Schweinehaltung

**Afrikanische
Schweinepest bei
Wildschweinen
Kerngebiet**



- Was ist ASP?
- ASP in Zahlen
- Maßnahmen
- Bedeutung für Schweinehaltungen

Was ist überhaupt die afrikanische Schweinepest?!

- Virusinfektion (ASF-Virus, Gattung Asfaviridae)
- Ursprungsland: Afrika
- Hohe Tenazität!! Hohe Letalität, geringe Kontagiosität
- Keine Zoonose
- Früher Anzeigepflicht, jetzt mit dem AHL VO (EU) 2016/429
Kategorie A+D+E (VO (EU) 2018/1882)

Eine hochansteckende, in der Regel schwerwiegend bis tödlich verlaufende Virusinfektion der Haus- und Wildschweine

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

- Kategorie A: treten normalerweise nicht in der EU auf, unmittelbare Tilgungsmaßnahmen
- Kategorie B: müssen in der gesamten Union bekämpft werden, mit dem Ziel, in der gesamten Union zu tilgen;
- Kategorie C: die Ausbreitung muss in andere Mitgliedstaaten verhindert werden
- Kategorie D: die Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union und dem Verbingen innerhalb der Union muss verhindert werden
- Kategorie E: muss überwacht werden

Die Ätiologie

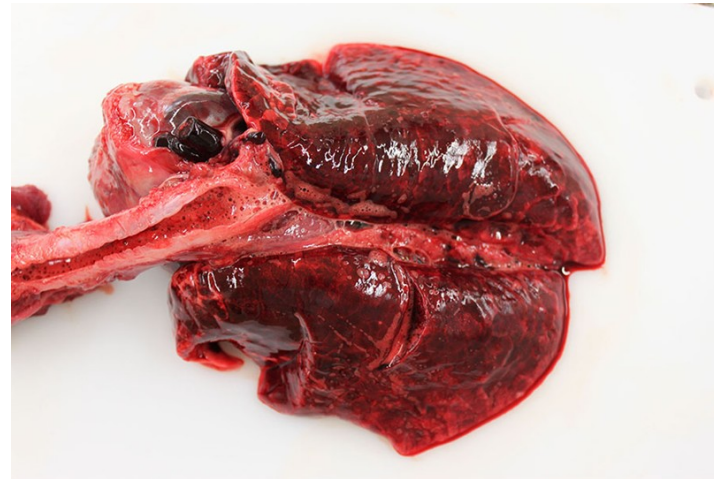
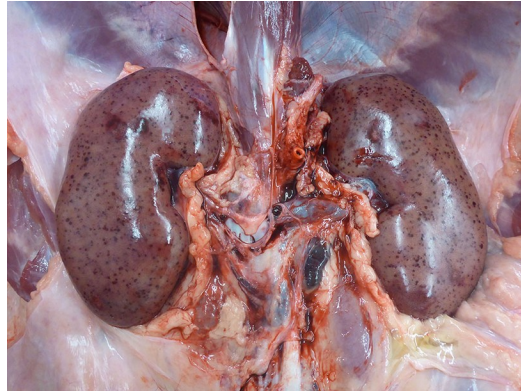
- Wirte: Schweine - Vektoren: Lederzecken
- Übertragung:
 1. Infizierte Schweine, Ausscheidungen
 2. Speiseabfälle (u.a. Aufbruch und Knochen)
 3. Transportmittel (Autos, Jagdausrüstung, landwirtschaftliche Geräte o.ä.)
- Reservoir: Wildschweine
- Inkubationszeit: 2 – 14 Tage

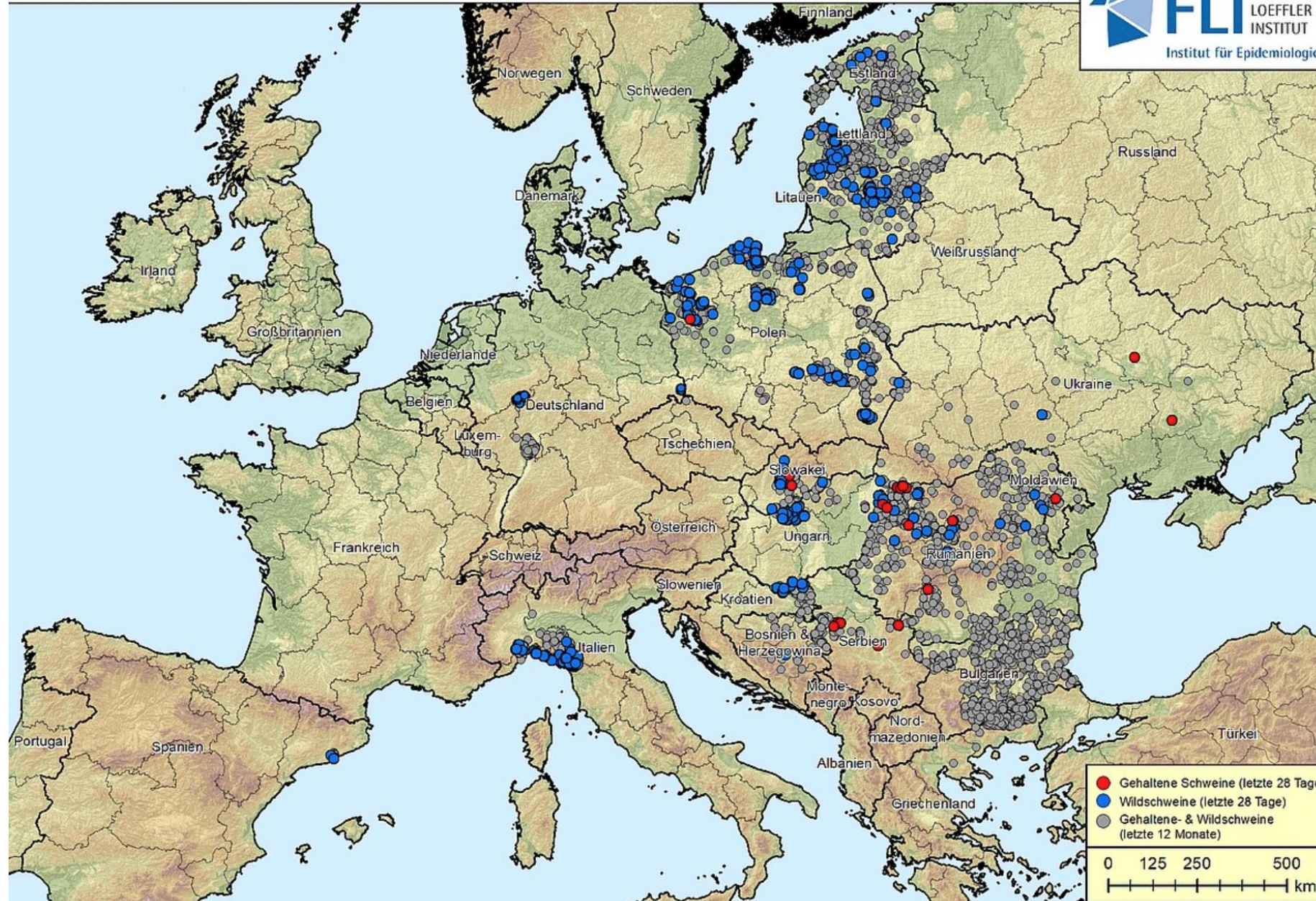
Die Klinik

- In der Regel akut verlaufend
- Hohes Fieber,
- Durchfälle meist blutig
- Husten, Atemnot
- Hautverfärbungen



Organische Veränderungen



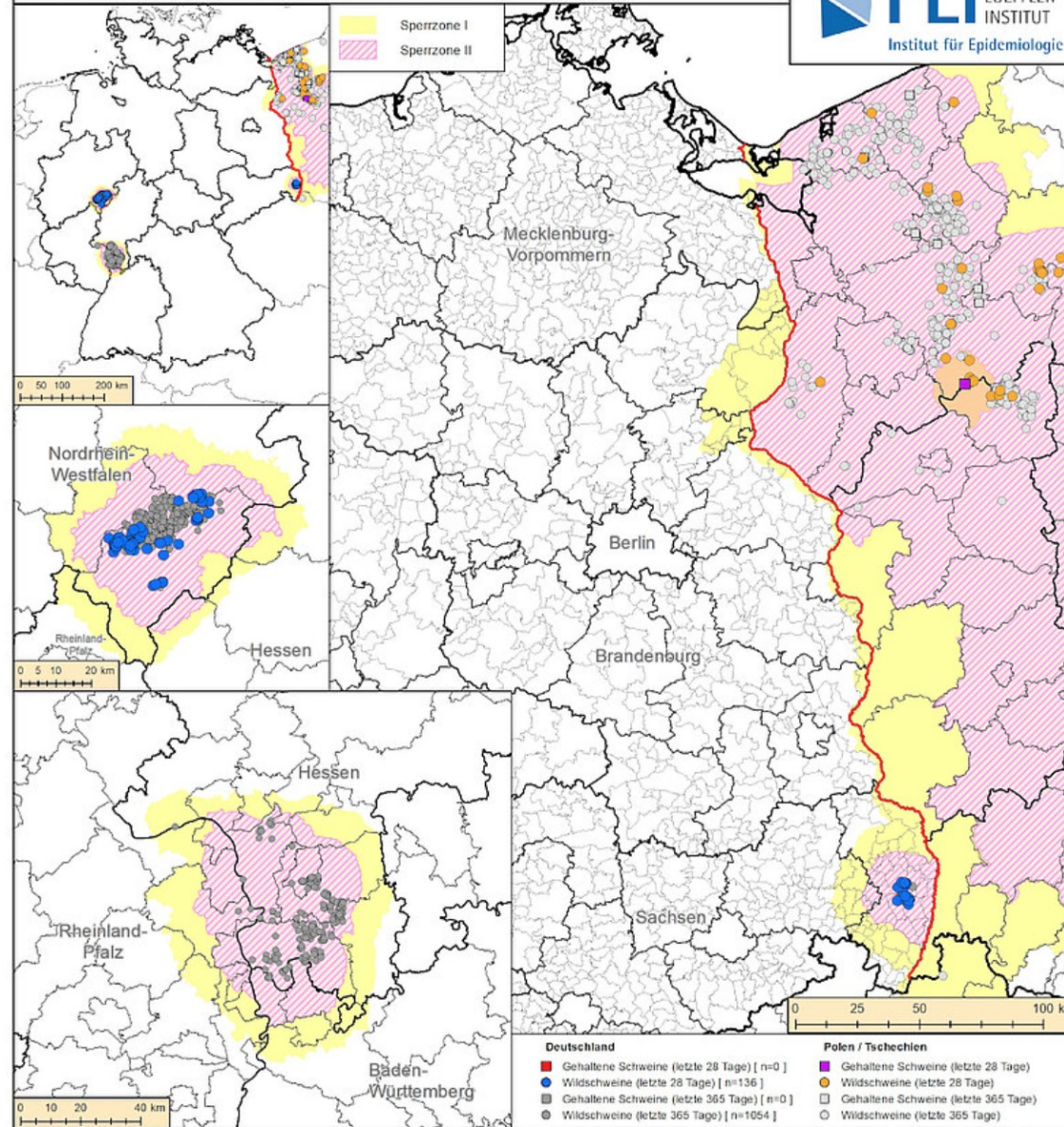


Karte: ASP in Europa, Stand 03.06.2026

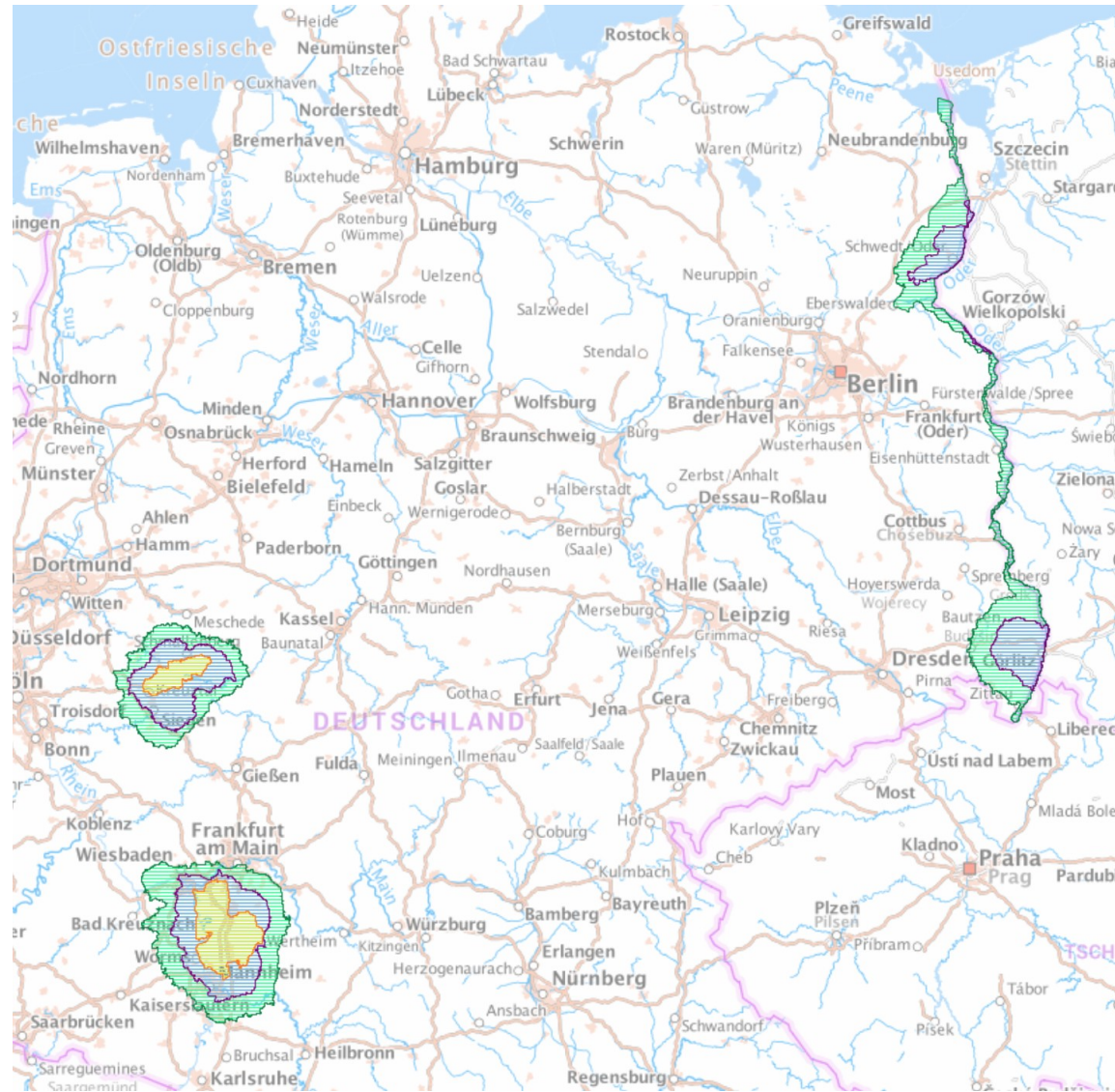
ASP in Zahlen

- 2020 zum ersten Mal in Deutschland in der Wildschweinpopulation
- 1. Fund Mitte Juni 2024 im Kreis Groß-Gerau
- 1. Fall in NRW 14.06.2025,
Stand 05.06.2026 739 Fälle (436 in 2026)
- Anzahl der ASP Fälle beim Wildschwein in Europa die letzten Monate zurückgegangen (aber Nachmeldungen)

🏠 ≡ TSIS - TierSeuchenInformationsSystem - Friedrich-Loeffler-Institut											
Übersicht Tierseuchenlage Seuchenlage nach Jahren▼											
Seuchenfälle pro Jahr											
	Tierseuche ▲	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ◀▶
1	Afrikanische Schweinepest (ASP)				403	2.724	1.603	888	977	2.003	566



Karte: ASP Restriktionszonen in Deutschland, Tschechien und Westpolen, Stand 03.06.2026

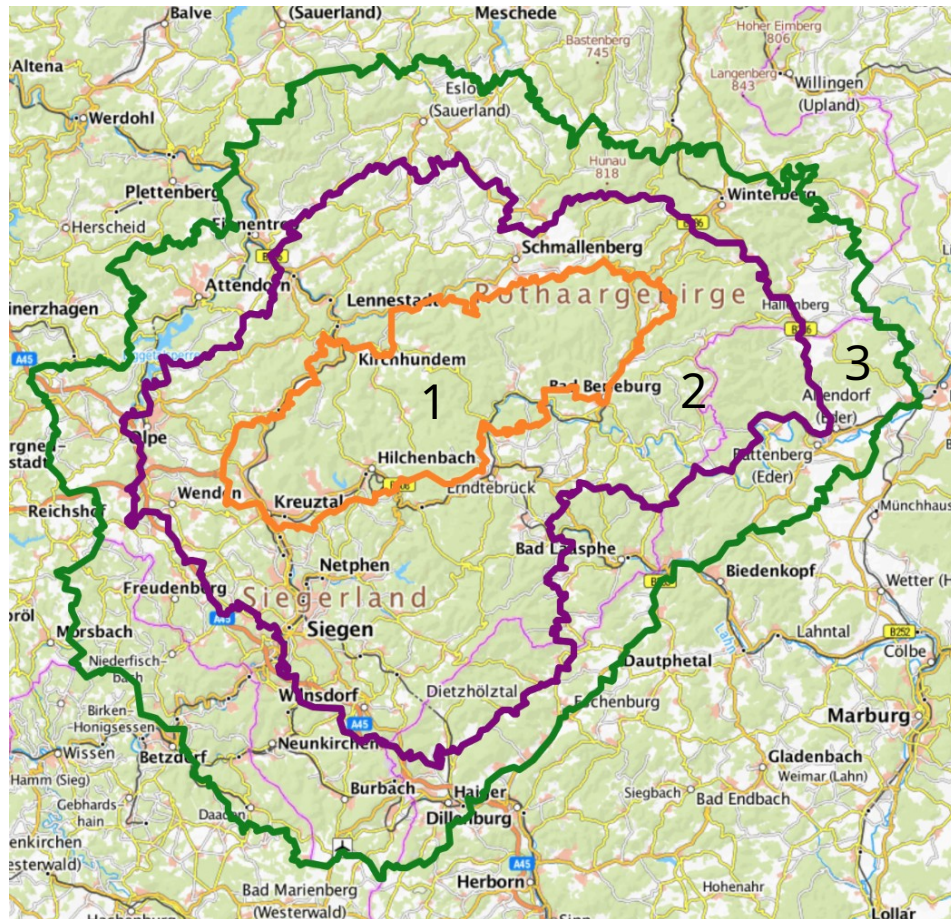


Erster positiver Fall, und was jetzt?

- Fall erst positiv wenn vom FLI bestätigt
- Krisensitzung
- Aufrüsten (Notbeschaffungen durch den Zentrallager)
- Veröffentlichung
- Kadaversuche (Drohnen, Suchhunde)
- Jagdverbot
- Überprüfung der Biosicherheitsmassnahmen in den Schweinehaltungen
- Einrichtung und Betreiben von Kadaversammelstellen

Behördliche Maßnahmen

- Allgemeinverfügung
- Sperrzonen definieren
- Jagdverbot bzw verstärkte Bejagung und später wieder Jagderleichterungen
- Wildzäune aufstellen und warten
- Weiße Zonen einrichten
- Einschränkungen bei der Schlachtung, Verbringung und Vermarktung von Tieren und Fleisch
- Abschussprämie (freiwilliges Monitoring)
- Keulung

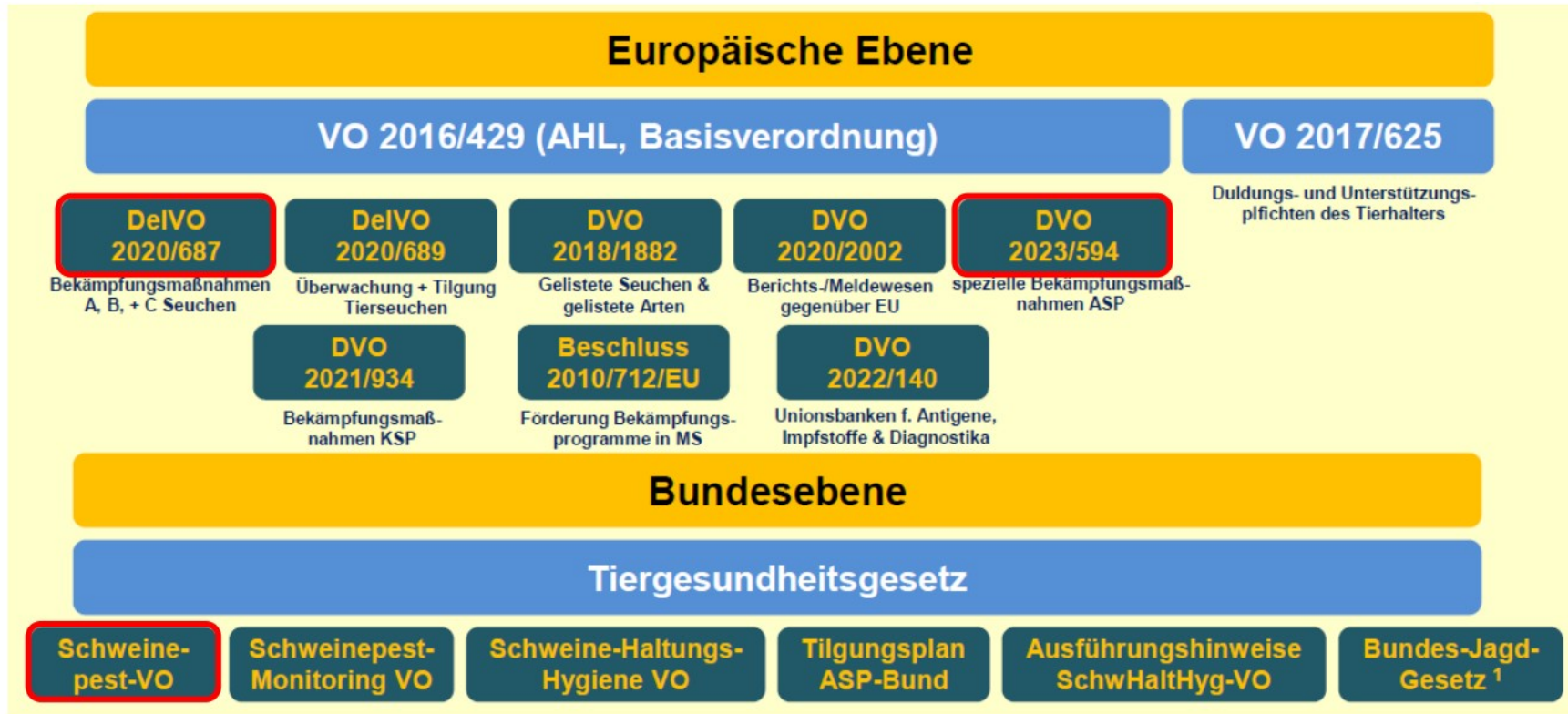


Interaktive Karte zu aktuellen eingerichteten Sperrzonen

1. Kerngebiet
2. Sperrzone II (infizierte Zone)
3. Sperrzone I (Pufferzone)

Rechtsgrundlage

- EU-Tiergesundheitsrechtsakt („Animal Health Law, AHL“): VO (EU) 2016/429
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)



Landesebene: HAGTierGesG, HASPJV, ZuständigkeitsV, ...

Allgemeinverfügung

b) Für Tierhalter (inkl. Hobbyhaltungen und Haltungen von sog. Minipigs):

Nr.	Anordnung
9.	Schweinehalter haben a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei mir anzuzeigen; dies ist fortlaufend bei Veränderungen fortzuführen, b) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen, c) sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltung sind untersagt, d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren, e) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte sind einzurichten (Hinweis: Geeignet sind Desinfektionsmöglichkeiten dann, wenn sie eine klare Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich erlauben und ein gegen ASPV wirksames Desinfektionsmittel gem. Anwendungshinweisen verwendet wird.), f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen. Hinweis: Anzeigen sind zu richten an veterinaeramt@siegen-wittgenstein.de (§ 14d Abs. 4 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5 und Nr.6 der SchwPestV i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687)
10.	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden. (Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV)
11.	Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. (Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687, i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV)
12.	Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (vor dem 26.11.2025) gewonnen

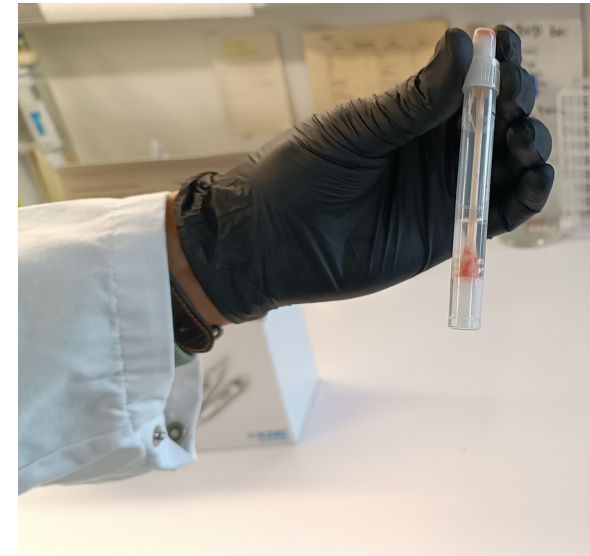
Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Festlegung einer Sperrzone II zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen; Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Sperrzone und Widerruf der Allgemeinverfügung vom 17.04.2026

Nr.	Anordnung
12.	wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde. (Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 der SchwPestV) Getreide und weitere Feldfrüchte, die in der Sperrzone II gewonnen worden sind, können verwertet werden, wenn diese mindestens 30 Tage vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde. (Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687)
13.	Das Verbringen oder die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in einer Sperrzone II gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. (Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)
14.	Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer Sperrzone II gelegen ist, nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. (Art. 9 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)
15.	Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb in einer Sperrzone II gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. (Art. 10 Abs. 1, 3 i.V.m. Art. 34; Art. 11 i.V.m. Art. 38, Art. 39; Art. 12 Abs. 1, Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)



Maßnahmen

- Fallwildsuche, Meldung toter Wildschweine (Behörde, Bürgertelefon, Tierfund-Kataster)
- Beprobung
 - Blut (EDTA Röhrchen)
 - Tupfer
 - Knochen
- Bergung
- Desinfektion



Bergung

- Trennung rein/unrein
- Waschbare Kleider (mind. 60°C)
- Einmal Overalls
- Desinfektion (zB VennoVet, Löschk
- Bergeset (Handbeil, Spaten, Plombe, Müllbeutel, Handschuhe usw)
- Bergewanne
- Trennung von Abfall und wiederverwendbarem Material
- Bilder des Fundes und der Umgebung



Konkret für Jäger

- Anzeigepflicht (auch Verdacht)
- Aufbruch sicher aufbewahren bis zum negativen Ergebnis
- Entsorgung bei der Kadaversammelstelle
- Tiere und Fleisch aus der Sperrzone II dürfen die Zone nicht verlassen
- Hygiene!
- Einschränkungen bei der Jagd
- Bestandsreduzierung
- Monitoring der Schwarzwildpopulation
- Waschen des Hundes

Totes Tier gefunden, was soll ich machen?

- Koordinaten aufschreiben
- Melden (Veterinäramt, Ordnungsamt, Polizei, App)
- so gut wie möglich beschreiben
- wenn möglich Bilder machen
- Schuhe reinigen

Biosicherheitsmaßnahmen

- Ziel: Vermeidung des Erregereintrages und der Verschleppung
- Strenge Hygiene, Reinigung und Desinfektion
- Risiko: Tierbewegungen, Personal, Maschinen und Fahrzeuge
- Reduzierung von Personenverkehr
- Strenge Trennung von Bereiche, Rein-Raus-Verfahren
- Verhinderung von Wildtierkontakt, Einfriedung
- Biosicherheitsplan an dem Betrieb angepasst
- Notfallplan

**Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in
schweinehaltenden Betrieben in Sperrzonen I, II und III gemäß DVO [EU] 2023/594**

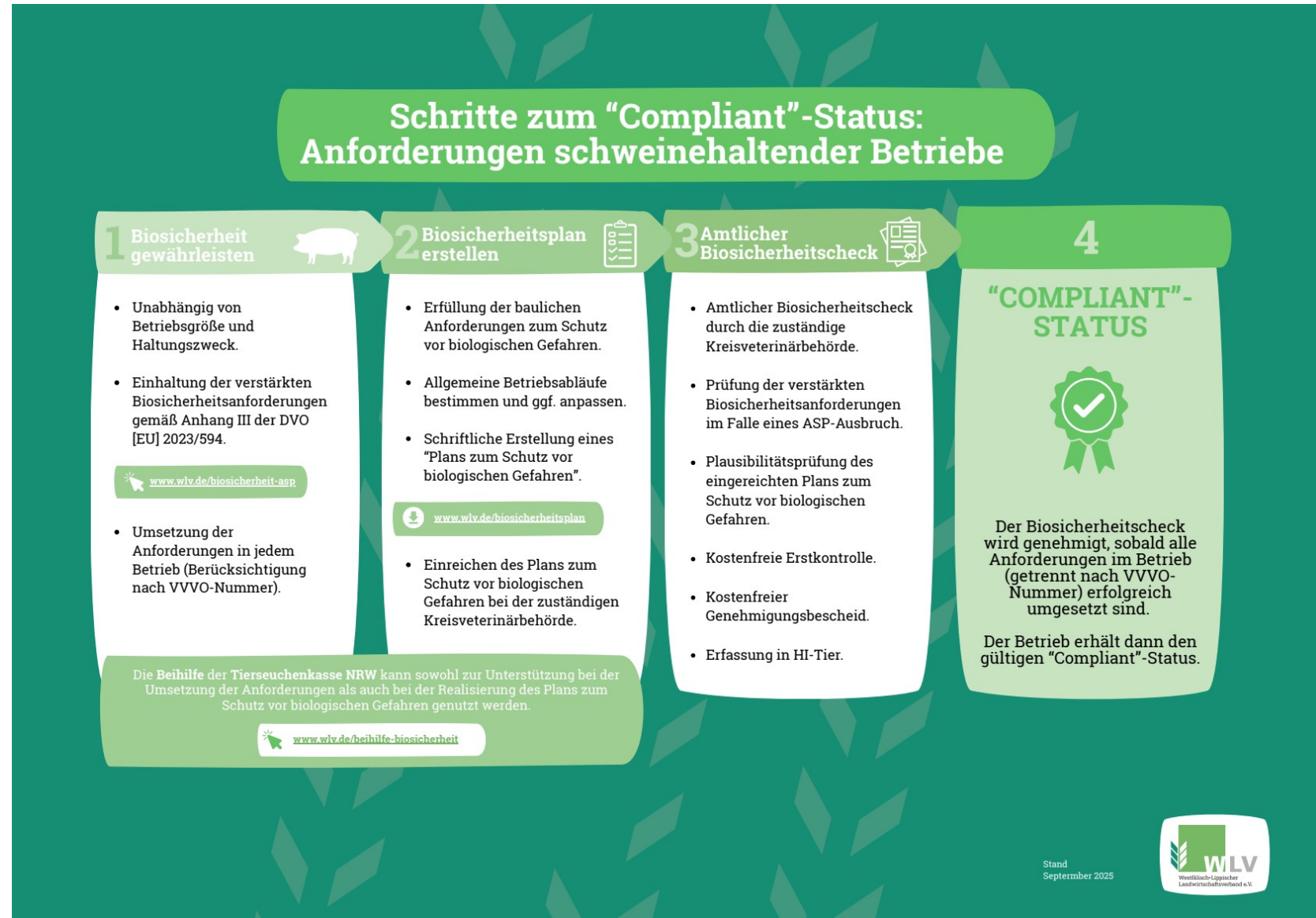
Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, betreffend schweinehaltende Betriebe [ab dem ersten Schwein], als Voraussetzung für die Verbringung von Schweinen aus den Sperrzonen I, II, III.

- Viehdichte Einzäunung des Betriebes → „Insellösung“, also die Einfriedung der sensiblen Bereiche [u.a. Futter-/ Einstreulagerstätten, Viehrampen, ...] ebenfalls erlaubt.
- Erstellung eines Biosicherheitsmanagementplans unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften und des Betriebsprofils:
 - o Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal [u.a. Umkleieräume, Duschen, evtl. Essbereiche, etc.]
 - o Einrichtung / Überprüfung logistischer Vorkehrung für Einstellung neuer Schweine
 - o Verfahren der Reinigung / Desinfektion von Einrichtungen, Transportmittel, Ausrüstung und Personalhygiene
 - o Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort
 - o In regelmäßigen Abständen zu haltendes Sensibilisierungsprogramm für Personal
 - o Trennung zwischen epidemiologischen Einheiten / Vermeidung von Kontakt Schwein zu Nebenprodukten und anderen Einheiten des Betriebes
 - o Anweisung zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen während des Baus
 - o Interne Überprüfung und Selbstbewertung der Biosicherheitsmaßnahmen
 - o Bewertung der Risikominderungsmaßnahmen bei Freilandhaltung
- Vermeidung von direktem oder indirektem Kontakt zwischen gehaltenen Schweinen und
 - o Wildschweinen
 - o Anderen gehaltenen Schweinen aus anderen Betrieben [Ausnahme nach Zustimmung durch das zuständige Veterinäramt unter Auflagen möglich]
- Struktur und Gebäude müssen sicherstellen, dass keine Übertragung des ASP-Virus auf andere Schweine, sowie Futter und Einstreu erfolgen kann
- Angemessene Hygienemaßnahmen
 - o Einrichtung einer angemessenen Hygieneschleuse zum Wechseln von Kleidung und Schuhwerk
 - o Wechsel von Kleidung und Schuhe beim Betreten / Verlassen des Stalles
 - o Reinigungs- / Desinfektionsmöglichkeit für Hände und Schuhwerk am Eingang
 - o Reinigungs- / Desinfektionsmöglichkeit der Räumlichkeiten sicherstellen
 - o Schutz vor Insekten / Zecken sofern durch Veterinärbehörde vorgeschrieben
- 48 stündige Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen nach Ausübung der Jagd, bzw. jedem Kontakt im Zusammenhang mit Wildschweinen
- Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel die Zugang zum Betrieb erhalten
 - o Verbot Zugang unbefugter Personen / Zufahrt unbefugter Transportmittel auf dem schweinehaltenen Betrieb

Compliance

Compliant-Betriebe:
Betriebe, die sich innerhalb der infizierten Zone/SZII befinden, bei denen alle zusätzlichen allgemeinen und speziellen Bedingungen nach der DVO (EU) 2023/594 erfüllt sind

Non-compliant Betriebe:
Betriebe, die sich innerhalb der infizierten Zone/SZII befinden und die o.g. Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllen.



Früherkennungsprogramm

1. Anmeldung des Betriebes bei der Tierseuchenkasse NRW durch den Tierhalter
2. Kontrolle der Anforderungen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheit) des Betriebes durch das Veterinäramt
3. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren
4. Zweimal jährliche klinische Untersuchung der Schweine des Betriebes im Abstand von mindestens vier Monaten im Rahmen von amtlichen Betriebsbesuchen
5. Regelmäßige Untersuchung von Blutproben verendeter Schweine (ErregerIdentifizierungstests)
6. Anerkennung des Status ASP nach der VO (EU) 2023/594

Benennung von Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben

- Zuständigkeit: örtlich zuständige Veterinärbehörde
- DVO (EU) 2023/594, Art. 44 - Antragstellung
- DVO (EU) 2023/594, Art. 45 – Benennung Schlachtbetrieb

Stand: 20.05.2026

Betriebe gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

- zur unmittelbaren Schlachtung gehaltener Schweine aus Sperrzone II und III sowie für die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung des frischen Fleisches und der Fleischerzeugnisse und

- zur Zurichtung von Wildbret sowie die Verarbeitung und Lagerung des frischen Fleisches und der Fleischerzeugnisse von Wildschweinen, das bzw. die in Sperrzonen I, II oder III gewonnen wurde(n) oder aus Betrieben, die in Sperrzonen I, II oder III liegen

List of designated establishments and their activities in accordance with Article 44 (1) of Commission Implementing Regulation (EU) 2023/594

- immediate slaughter of kept porcine animals from restricted zone II and for cutting, processing and storage of the fresh meat and meat products and

- the preparation of game meat and the processing and storage of the fresh meat and meat products from wild porcine animals obtained in restricted zones I, II or III or from wild porcine animals, where those establishments are located in restricted zones I, II or III

Nordrhein-Westfalen/Northrhine-Westfalia

Lfd. Nr. no.	Name des Betriebes <i>name of the establishment</i>	Anschrift <i>adresse, postal code, district</i>	Zulassungs- nummer <i>approval number</i>	Benennung nach Art. 44 (1) <i>designation in accordance with Art. 44 (1)</i>	Bemerkungen <i>remarks</i>
1	Heinrich Manten Qualitätsfleisch vom Niederrhein GmbH & Co. KG	Möhlendyck 11 47608 Geldern	DE ES 397 EG DE EZ 568 EG	lit. a) ii) und b)	

Lfd. Nr. no.	Name des Betriebes <i>name of the establishment</i>	Anschrift <i>adresse, postal code, district</i>	Zulassungs- nummer <i>approval number</i>	Benennung nach Art. 44 (1) <i>designation in accordance with Art. 44 (1)</i>	Bemerkungen <i>remarks</i>
2	Marten Fleischwarenfabrik GmbH & Co.KG	Herzebrocker Straße 43 33330 Gütersloh	NW 20185	lit. b)	Sperrzone II (nur Fleisch, dass von Schlacht- schweinen gewon- nen wurde, die ge- mäß Artikel 24 Ab- sätze 1 und 2 der verbracht wurden)
3	Hülshorst GmbH	Hiegersweg 15 33415 Verl	ES 404	lit. a) ii)	
4	Westphal Schlachthof GmbH	Dieselstraße 87-89 33445 Herzebrock-Clarholz	ES 343	lit. a) ii)	
5	Schlacht- und Zerlegebetrieb Westfleisch SCE mbH	Kranstraße 2 59071 Hamm	DE NW 12000 EG	lit. a) und b)	

Linie 1

Schlachtung von **Schweinen**,
die außerhalb der infizierten
Zone gehalten wurden

Schlachtung von **Schweinen**
aus der infizierten Zone, die

- alle **Bedingungen erfüllen**
und
- Gegenstand einer
genehmigten
Verbringung sind
- gilt auch für die Erzeugung
+ Lagerung von daraus
gewonnen Erzeugnissen



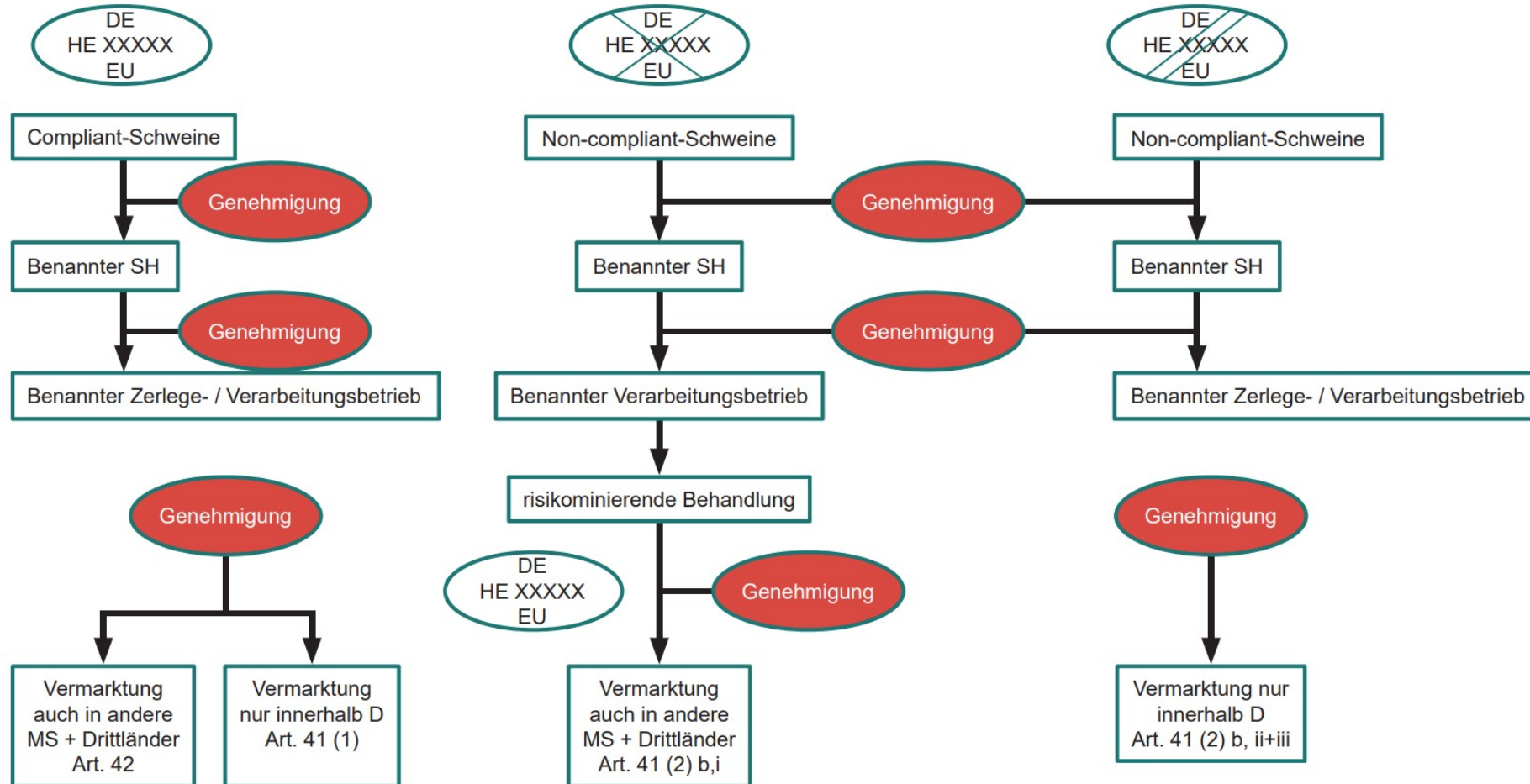
Linie 2

Schlachtung von **Schweinen**
aus der infizierten Zone, die

- **die Bedingungen nicht**
erfüllen
- gilt auch für die Erzeugung
+ Lagerung von daraus
gewonnen Erzeugnissen

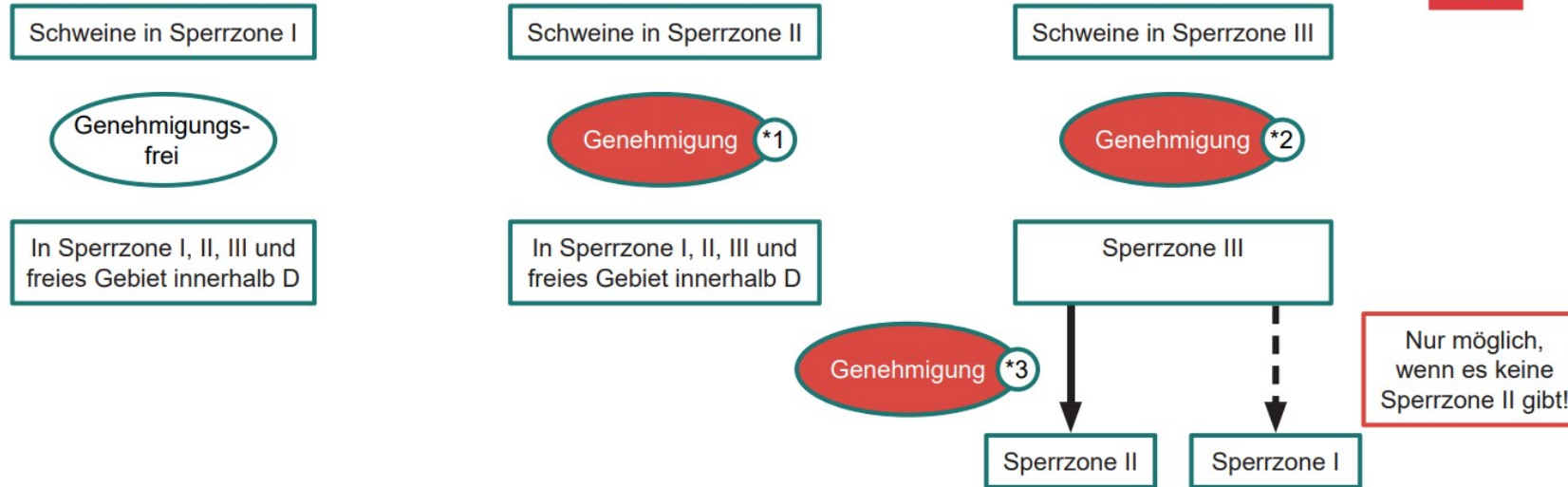
Verbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen aus der SP II (infizierte Zone)
Art. 24 i.V.m. Art. 41 + 42 VO (EU) 2023/594

Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen aus der infizierten Zone



CAVE: non-Compliant-Schweine: Der benannte Schlachtbetrieb (SH) muss a) innerhalb der Sperrzone (SP) II oder einer anderen SP II in größtmöglicher Nähe zum Versandbetrieb liegen → wenn a) nicht möglich, dann b): SH in SP I oder III → wenn a) + b) nicht möglich, dann c) außerhalb der SP I, II und III, aber innerhalb D

Verbringungsmöglichkeiten für in den Sperrzonen gehaltene Zucht- und Nutzschweine (keine Schlachtschweine!)



*1

Voraussetzungen für die Genehmigung (nicht abschließend und vereinfacht dargestellt)

- Risikobewertung durch die zuständige Behörde
- Einhaltung von verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
- Haltung der Schweine seit mindestens 30 Tagen, bei jüngeren Tieren seit der Geburt, ausschließlich im Herkunftsbetrieb → keine Schweine aus Sperrzone II und III eingestellt (ggf. Ausnahmen möglich)

Variante A:

- Besuch durch amtlichen Tierarzt - Besuche werden regelmäßig, mindestens 2 x jährlich, fortgesetzt (Abstand mind. 4 Monate)
- „ständige Überwachung“ seit mind. 15 Tagen vor der Verbringung → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Variante B:

- während eines Zeitraums von mind. 12 Monaten:
 - klinische Untersuchung 2 x jährlich durch amtlichen Tierarzt (Abstand mind. 4 Monate)
 - keine Mängel bei den verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
 - „ständige Überwachung“ wurde durchgeführt → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- ggf. Erleichterungen in Bezug auf die klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Erforderlichenfalls: Blutproben

Verbringungsmöglichkeiten für in den Sperrzonen gehaltene Zucht- und Nutzschweine (keine Schlachtschweine!)

*2

Voraussetzungen für die Genehmigung (nicht abschließend und vereinfacht dargestellt)

- Risikobewertung durch die zuständige Behörde
- Einhaltung von verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
- Haltung der Schweine seit mindestens 30 Tagen, bei jüngeren Tieren seit der Geburt, ausschließlich im Herkunftsbetrieb → in dieser Zeit wurden keine Schweine aus Sperrzone II und III eingestallt (ggf. Ausnahmen möglich)

Variante A:

- Besuch durch amtlichen Tierarzt – Besuche werden regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, fortgesetzt
- „ständige Überwachung“ seit mind. 15 Tagen vor der Verbringung → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Variante B:

- während eines Zeitraums von mind. 12 Monaten:
 - klinische Untersuchung 1 x alle 3 Monate durch amtlichen Tierarzt
 - keine Mängel bei den verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
 - „ständige Überwachung“ seit mind. 12 Monaten vor der Verbringung → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- ggf. Erleichterungen in Bezug auf die klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Erforderlichenfalls: Blutproben

Verbringungsmöglichkeiten für in den Sperrzonen gehaltene Zucht- und Nuttschweine (keine Schlachtschweine!)

*3

Voraussetzungen für die Genehmigung (nicht abschließend und vereinfacht dargestellt)

- Tierschutzprobleme aufgrund der Sperrmaßnahmen im Herkunftsbetrieb (Besatzdichte zu hoch!)
- Bestimmungsbetrieb ist Teil derselben Lieferkette → Schweine sollen zur Mast
- Risikobewertung durch die zuständige Behörde
- Einhaltung von verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
- Haltung der Schweine seit mindestens 30 Tagen, bei jüngeren Tieren seit der Geburt, ausschließlich im Herkunftsbetrieb → in dieser Zeit wurden keine Schweine aus Sperrzone II und III eingestallt (ggf. Ausnahmen möglich)

Variante A:

- Besuch durch amtlichen Tierarzt – Besuche werden regelmäßig, mindestens alle 3 Monate fortgesetzt
- „ständige Überwachung“ seit mind. 15 Tagen vor der Verbringung → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Variante B:

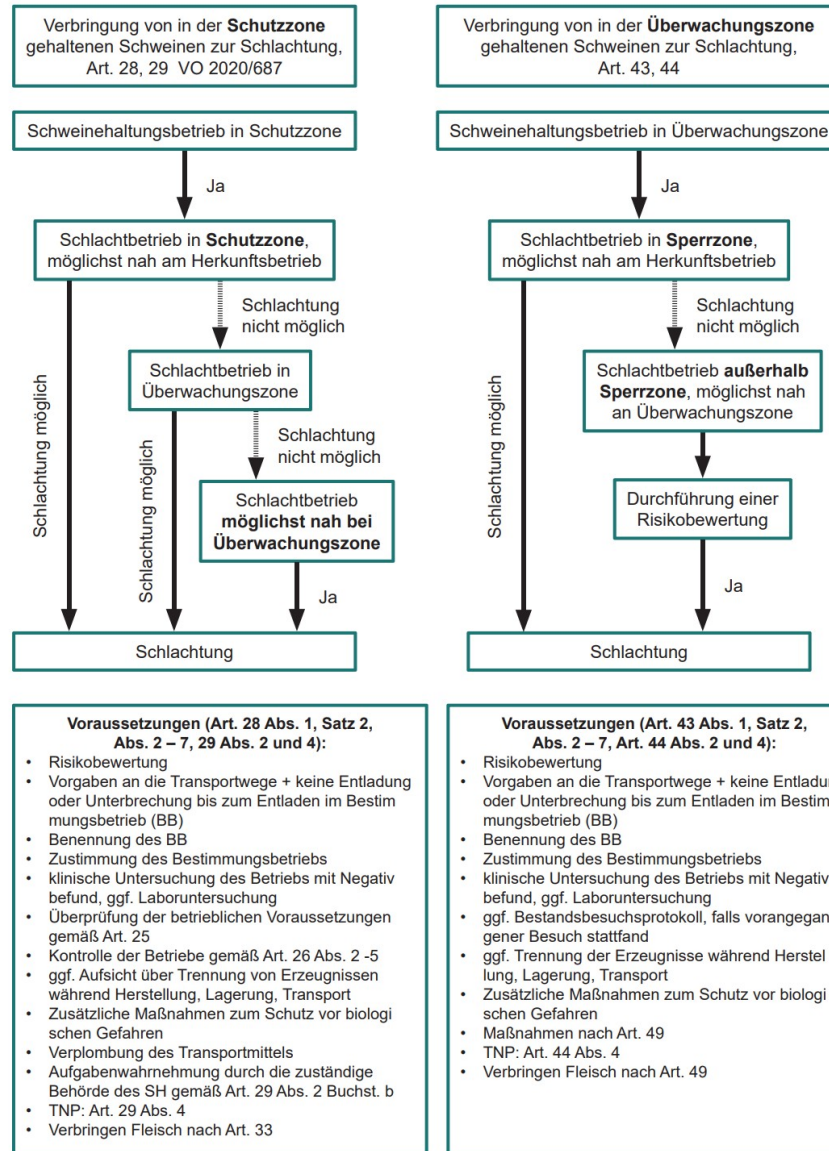
- während eines Zeitraums von mind. 12 Monaten:
 - klinische Untersuchung 1 x alle 3 Monate durch amtlichen Tierarzt
 - keine Mängel bei den verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
 - „ständige Überwachung“ seit mind. 12 Monaten vor der Verbringung → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- ggf. Erleichterungen in Bezug auf die klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Erforderlichenfalls: Blutproben

Voraussetzungen für die Genehmigung zur Verbringung von Schweinen aus der Schutz- bzw. Überwachungszone zum Zwecke der Schlachtung



Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und
Heimat

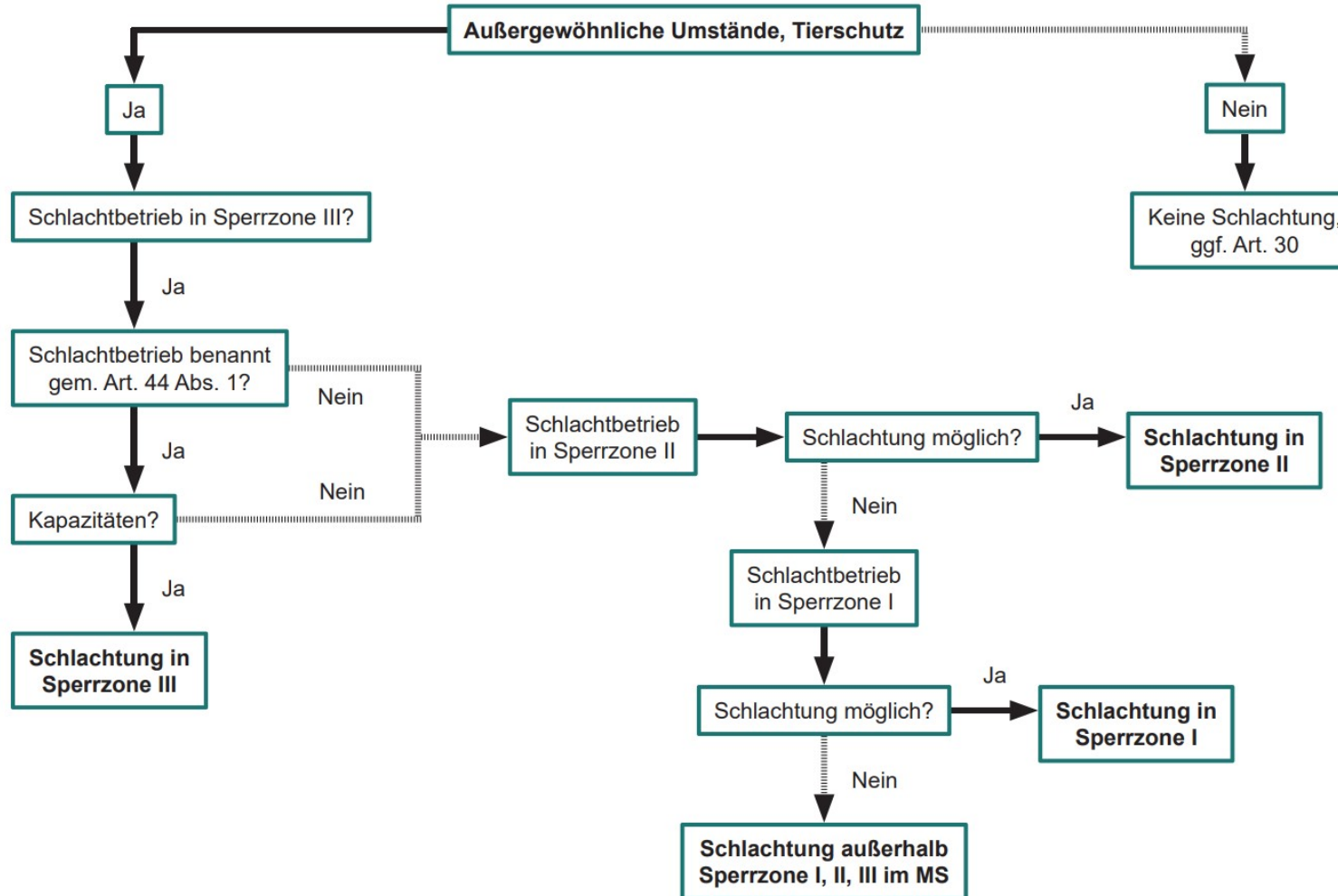


**Verbringung von in Sperrzone III gehaltenen Schweinen zur unmittelbaren Schlachtung innerhalb Deutschlands
nach Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594**

HESSEN



Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und
Heimat



Die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung nach Art. 29 Abs. 1 ergeben sich jeweils aus Art. 29 Abs. 2 – 4 DVO 2023/594

- <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/asp.html>
- <https://schweinepest.hessen.de/>
- <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>
- TSIS – TierSeuchenInformationsSystem – Friedrich-Loeffler-Institut
- <https://tierfund-kataster.de/>
- <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tiergesundheit/sgd/asp-biosicherheit.htm>
- [https://schweinepest.hessen.de/sites/schweinepest.hessen.de/files/2024-11/fli-leitlinien zur auslauf und freilandhaltung von hausschweinen unter asp bedingungen.pdf](https://schweinepest.hessen.de/sites/schweinepest.hessen.de/files/2024-11/fli-leitlinien_zur_auslauf_und_freilandhaltung_von_hausschweinen_unter_asp_bedingungen.pdf)
- <https://www2.fli.de/tsis/323/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Fragen ?



Julie Antoine